

RS Vwgh 2000/3/30 99/16/0098

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.03.2000

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §236;

BAO §237;

Rechtssatz

Da § 237 Abs 1 BAO ausdrücklich verlangt, die Unbilligkeit müsse in der "Einhebung", also im Inkasso oder in der Vollstreckung der Abgabenforderung liegen, reicht eine Unbilligkeit, die etwa aus der gesetzlich normierten Einrichtung der Gesamtschuld, der Zusammenveranlagung oder der Haftung als solcher abgeleitet werden könnte, für Maßnahmen nach § 237 BAO nicht aus, denn eine allgemein gültige Rechtsvorschrift für sich allein vermag keine Unbilligkeit im Sinne von § 236 und § 237 BAO zu begründen (Hinweis E vom 4.3.1999,96/16/0221, 0222).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999160098.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.Jusline.at